



Rat der
Europäischen Union

113743/EU XXV. GP
Eingelangt am 26/08/16

Brüssel, den 26. August 2016
(OR. en)

11725/16

CSDP/PSDC 486
CFSP/PESC 663
MAMA 169
RELEX 690
CONUN 156
CSC 234
EUNAVFOR MED 31
PSC DEC 40

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN
KOMITEES über den Beginn des Kapazitätsaufbaus und der Schulung der
libyschen Küstenwache sowie der libyschen Marine im Rahmen der
Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer
(EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) (EUNAVFOR MED/3/2016)

BESCHLUSS (GASP) 2016/...
DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES

vom ...

**über den Beginn des Kapazitätsaufbaus und der Schulung
der libyschen Küstenwache sowie der libyschen Marine
im Rahmen der Militäroperation der Europäischen Union
im südlichen zentralen Mittelmeer
(EUNAVFOR MED Operation SOPHIA)
(EUNAVFOR MED/3/2016)**

DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2015/778 des Rates vom 18. Mai 2015 über eine
Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED
Operation SOPHIA)¹, insbesondere auf Artikel 2a und Artikel 6 Absatz 1,

¹ ABl. L 122 vom 19.5.2015, S. 31.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem Beschluss (GASP) 2016/993 des Rates¹ zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/778 wurde in den letztgenannten Beschluss Artikel 2a neu eingefügt, um Hilfe beim Kapazitätsaufbau und bei der Schulung der libyschen Küstenwache und der libyschen Marine bei Strafverfolgungsaufgaben auf See, insbesondere zur Verhinderung von Menschenschmuggel und Menschenhandel hinzuzufügen, als unterstützende Aufgabe der EUNAVFOR MED Operation SOPHIA.
- (2) Wenn das Politische und Sicherheitspolitische Komitee beschließt, dass die erforderlichen Vorbereitungen – insbesondere in Bezug auf die Kräfteaufstellung und die Sicherheitsüberprüfungen der Auszubildenden – erfolgt sind, muss die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA nach Artikel 2a des Beschlusses (GASP) 2015/778 auf hoher See in ihrem vereinbarten Operationsgebiet den Kapazitätsaufbau und die Schulung der libyschen Küstenwache und der libyschen Marine bei Strafverfolgungsaufgaben auf See, insbesondere zur Verhinderung von Menschenschmuggel und Menschenhandel, unterstützen.
- (3) Der Befehlshaber der EU-Operation hat dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee versichert, dass die erforderlichen Vorbereitungen für den Beginn der unterstützenden Aufgabe erfolgt sind.
- (4) Die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA sollte daher ermächtigt werden, mit ihren unterstützenden Maßnahmen beim Kapazitätsaufbau und bei der Schulung der libyschen Küstenwache und der libyschen Marine auf hoher See in ihrem vereinbarten Operationsgebiet gemäß dem genannten Artikel 2a des Beschlusses (GASP) 2015/778 zu beginnen.

¹ Beschluss (GASP) 2016/993 des Rates vom 20. Juni 2016 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2015/778 über eine Militäroperation der Europäischen Union im südlichen zentralen Mittelmeer (EUNAVFOR MED Operation SOPHIA) (ABl. L 162 vom 21.6.2016, S. 18).

- (5) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die EUNAVFOR MED Operation SOPHIA beginnt mit ihrer unterstützenden Aufgabe beim Kapazitätsaufbau und bei der Schulung der libyschen Küstenwache und der libyschen Marine auf Hoher See in ihrem vereinbarten Operationsgebiet gemäß Artikel 2a des Beschlusses (GASP) 2015/778.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu

*Im Namen des Politischen und
Sicherheitspolitischen Komitees
Der Vorsitzende*
